

Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen

1. Dieses Schutzkonzept gilt **ab dem 26. Juni 2021** für:
 - a) kirchliche Veranstaltungen, sofern sie nicht vom Schutzkonzept vom 24. Juni 2021 für öffentliche Gottesdienste erfasst sind;
 - b) nicht-kirchliche Veranstaltungen, welche in kirchlichen Räumen stattfinden.Für Gottesdienste gilt das Schutzkonzept vom 24. Juni 2021.
2. In allen Innenräumen besteht eine Maskenpflicht für Personen über 12 Jahren, auch wenn sie gegen COVID-19 geimpft sind.
3. Die Distanzregeln sind nach Möglichkeit einzuhalten (Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen). Die Bestuhlung ist entsprechend vorzubereiten. Es dürfen höchstens 2/3 der sonst verfügbaren Sitzplätze besetzt werden. Im Detail ist Anhang 1 der Verordnung des Bundesrates über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie zu beachten.
4. Es dürfen höchstens 1000 Personen teilnehmen, wenn eine Sitzpflicht besteht. Für Veranstaltungen ohne Sitzpflicht gilt eine Obergrenze von 250 Personen im Innenbereich bzw. 500 Personen im Aussenbereich.
Ausnahmen von der Anzahl Teilnehmenden, nicht aber von den in Ziff. 3 genannten Distanzregeln und der Maskenpflicht, gelten für:
 - Versammlungen der Legislativen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z. B. Kirchbürgerversammlungen; keine Personenbeschränkung);
 - Aktivitäten im Bereich der Jugendarbeit mit Personen mit Jahrgang 2001 oder jünger (keine Personenbeschränkung).
5. An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich sind Plakate zur Maskenpflicht sowie zu den Abstands- und Hygieneregeln des BAG anzubringen.
6. Vor und nach der Veranstaltung sind die Kontaktstellen und sanitäre Anlagen zu säubern und zu desinfizieren, die Räume gut zu durchlüften.
7. Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist. Die Regeln dieses Schutzkonzepts sind der für die Veranstaltung verantwortlichen Person bekannt zu geben, diese bestätigt die Entgegennahme der Regeln schriftlich.
8. Die für die Pfarreiräumlichkeiten verantwortlichen Personen (zuständiger Kirchenverwaltungsrat und Pfarreibeauftragte/Pfarreibeauftragter, ggf. Heimkommission) erlassen weitere, auf die jeweilige Situation angepasste Regelungen.

9. Essen und Trinken ist unter den folgenden Bedingungen möglich: Sitzpflicht während der Konsumation und Erhebung der Kontaktdaten von einer Person pro Gästegruppe (beides nur im Innenbereich, im Freien sind Stehtische erlaubt und die Kontaktdaten müssen nicht erhoben werden); 1,5 Meter Abstand zwischen den Gästegruppen (im Innen- und Aussenbereich). Bei Veranstaltungen mit Publikum ist Essen und Trinken am eigenen Sitzplatz möglich, in diesem Fall müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erhoben werden.
10. Wo für Veranstaltungen eigene Schutzkonzepte gelten, sind diese ebenfalls einzuhalten. Beispiele:
- Schutzkonzept für offene Jugendarbeit (<https://doj.ch/sechs-schutzkonzepte-als-beispiele/>)
 - Schutzkonzept Jungwacht Blauring (<https://www.jubla.ch/mitglieder/themen/corona/#c68079>)

St.Gallen, 24. Juni 2021

Bistum St.Gallen

Katholischer Konfessionsteil des Kantons St.Gallen

+ Markus Büchel
Bischof

Raphael Kühne
Administrationsratspräsident

Claudius Luterbacher
Kanzler

Thomas Franck
Verwaltungsdirektor